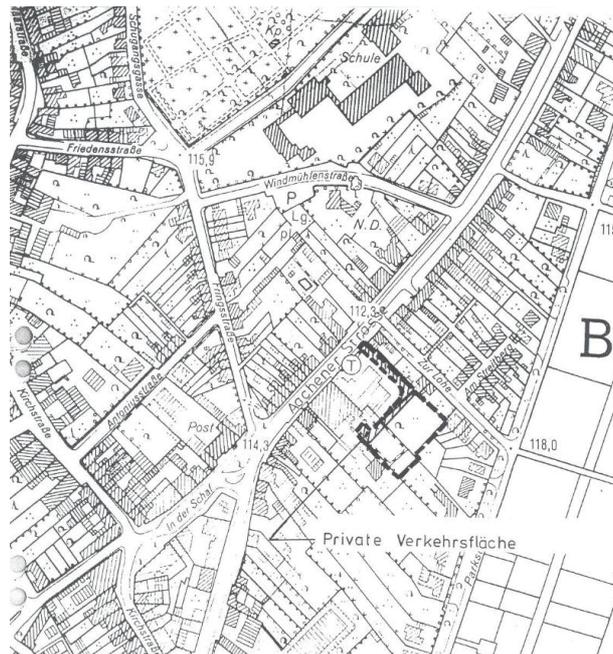


Bekanntmachung Nr. 67/2004 vom 07.07.2004

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße (Innenbereich), Stadtteil Baesweiler



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 06.07.2004 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW S. 2023) sowie des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBI. I S. 2253) die Durchführung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich - beschlossen.

Die Plangebietsabgrenzung umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 18, Nrn. 106 und 162.

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck ist die Änderung der Festsetzung der Erschließungsstraße von „öffentliche Verkehrsfläche“ in „private Verkehrsfläche“.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat festgestellt, dass Belange von öffentlichen und sonstigen Trägern nicht betroffen werden.

Des Weiteren hat der Rat festgestellt, dass die Belange von Nachbarn nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 06.07.2004 die Änderung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 06.07.2004 wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Aufgrund des § 215 Baugesetzbuch und § 7 Gemeindeordnung NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags
dienstags

08.30 - 12.00 Uhr

08.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 17.30 Uhr

donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 07.07.2004

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Strauch

I. und Techn. Beigeordneter